

Satzung des Jugendforums Langen

Aufgrund der §§ 4c, 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Jugendforums

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums sind Expertinnen und Experten für kinder- und jugendpolitische Fragen und vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Langen nach § 4c und § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Das Jugendforum berät die Organe der Stadt Langen in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Seine Mitglieder sind unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl ihrer Themen und in ihren Entscheidungen.
- (3) Das Jugendforum hat für alle Belange der Stadt Langen ein Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse (Gremien der Stadt Langen). Darüber hinaus wird das Jugendforum zu allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, angehört. Dies geschieht in der Weise, dass das Jugendforum entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Jugendforums sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (4) Das Jugendforum kann auch Vorschläge in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, beim Magistrat einreichen.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendforums

- (1) Das Jugendforum setzt sich aus mindestens 15 und maximal 45 jungen Menschen (Mitgliedern) zusammen.
- (2) Ein Amt im Jugendforum kann antreten, wer mindestens das zehnte Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz in Langen hat.
- (3) Damit sichergestellt ist, dass auch Grundschülerinnen und Grundschüler beteiligt sind, werden zwei der 45 Plätze für Zehnjährige reserviert. Eine Beteiligung jüngerer Kinder erfolgt in Form von themenbezogener Anhörung und Beteiligung.
- (4) Die 45 Plätze werden über drei verschiedene Wege vergeben:
 - 15 Plätze per Losentscheid
 - 15 Plätze per Delegation aus Schulen und Vereinen
 - 15 Plätze für Interessierte
- (5) Plätze per Losentscheid:
 - a) Aus allen jungen Menschen in Langen von zehn bis 21 Jahren (nach § 2 Nr. 2) werden 75 Mädchen und 75 Jungen per Zufallsgenerator elektronisch gezogen. Sie werden per Post benachrichtigt und zu einem Informationstreffen eingeladen. Im Anschluss können sie sich entscheiden, ob sie die Mitgliedschaft im Jugendforum wahrnehmen möchten oder nicht.

5.14

- b) Sollten mehr als 15 junge Menschen die Vertretung im Jugendforum wahrnehmen wollen, werden die 15 Plätze per Los gezogen. Dabei wird § 13 des Hessischen Gleichstellungsgesetzes (HGIG) berücksichtigt. Zudem wird die Reihenfolge der Nachrückenden, aus allen, die das Amt wahrnehmen wollen, per Losentscheid bestimmt.
- (6) Plätze per Delegation:
- a) Sechs Plätze sind für Schülerinnen und Schüler aus den drei weiterführenden Schulen in Langen vorgesehen. Pro Schule können jeweils zwei Delegierte für das Jugendforum benannt oder gewählt werden.
 - b) Ein Platz ist für eine Delegierte oder einen Delegierten der Erich-Kästner-Schule vorgesehen und ein Platz für eine Delegierte oder einen Delegierten der Janusz-Korczak-Schule.
 - c) Sieben Plätze sind für junge Menschen aus Vereinen mit Jugendabteilungen, religiösen Gemeinschaften mit Jugendgruppen und Jugendeinrichtungen vorgesehen. Werden mehr als sieben Delegierte aus Vereinen, religiösen Gemeinschaften mit Jugendgruppen und Jugendeinrichtungen gemeldet, entscheidet das Los. Zudem wird die Reihenfolge der Nachrückenden per Losentscheid bestimmt.
- (7) Plätze für Interessierte:
- a) Jeder junge Mensch im Alter von zehn bis 21 Jahren (nach § 2 Nr. 2) kann sich formlos, unter Angabe von Vor- und Nachname, Kontaktdaten und Geburtsdatum, um eine Mitgliedschaft im Jugendforum per Post oder E-Mail bewerben.
 - b) Zwei Plätze sind für Zehnjährige reserviert.
 - c) Sollte es mehr Bewerbungen als Plätze geben, werden die 15 Plätze per Los gezogen. Dafür werden zuerst zwei Plätze für die Zehnjährigen gelost. Die anderen Plätze werden danach aus allen Interessierten gelost. Zudem wird die Reihenfolge der Nachrückenden per Losentscheid bestimmt.
- (8) Die 45 Plätze werden in der genannten Reihenfolge vergeben. Junge Menschen, die nicht über das Losverfahren oder die Delegation einen Platz im Jugendforum als Mitglied oder Nachrückerin bzw. Nachrücker erlangen, können sich über das Interessensbekundungsverfahren bewerben.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus, wird die Nachrückerin oder der Nachrücker aus der entsprechenden Liste der Nachrückenden (Losentscheid, Delegation oder Interessensbekundung) der Reihenfolge nach bestimmt.
- (10) Sofern sich keine Nachrückerinnen oder Nachrücker mehr auf der Liste (Losentscheid, Delegation oder Interessensbekundung) befinden, können Nachrückende aus einer anderen Liste nachrücken.
- (11) Der Vorstand beruft zudem maximal zwei Beisitzende aus Egelsbach, die beratende Funktion haben, aber nicht stimmberechtigt sind.
- (12) Das Jugendforum wird alle zwei Jahre neu besetzt.

§ 3

Rücktritt, Nachrückverfahren, Ausschluss und Ausscheiden

- (1) Wer als Mitglied aus dem Jugendforum zurücktreten möchte, reicht dies schriftlich per Post oder E-Mail beim Vorstand ein. Das Nachrückverfahren ist in § 2 Abs. 9 und 10 geregelt.
- (2) Wenn ein Mitglied umzieht und nicht mehr in Langen wohnt, scheidet es aus.
- (3) Vor einem beabsichtigten Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist über eine Zweidrittelmehrheit der Anzahl der Mitglieder möglich und muss begründet sein. Eine Begründung liegt z.B. dann vor, wenn das zu enthebende Mitglied die Arbeit des Jugendforums in besonderer Weise beeinträchtigt.
- (4) Bei Eintritt in eine Partei oder eine Wählergruppe scheidet das Mitglied aus. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied Stadtverordneter oder Mitglied des Magistrats wird.

§ 4

Aufbau des Jugendforums

Das Jugendforum hat folgende Organe:

1. Versammlung:
Die Versammlung besteht aus den Mitgliedern und den Beisitzern.
2. Vorstand:
Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einer Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann nur durch Mitglieder ab zwölf Jahren besetzt werden und wird von der Versammlung in geheimer Wahl gewählt. Vorstandsmitglieder können durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
3. Arbeitsgruppen:
Jedes Mitglied darf Themen für Arbeitsgemeinschaften vorschlagen und der Vorstand darf Arbeitsgemeinschaften beschließen und auflösen. Die Arbeitsgemeinschaften sind für alle an dem Thema Interessierten offen, auch für Nichtmitglieder.

§ 5

Sitzungen, Beschlüsse, Geschäftsordnung

- (1) Sitzungen der Versammlung finden mindestens vier Mal jährlich statt und werden vom Vorstand geleitet.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Beschlüsse dürfen nur von Mitgliedern des Jugendforums gefasst werden, die ihren Wohnsitz in Langen haben und über einen der drei möglichen Wege (Losentscheid, Delegation, Interessensbekundung) einen Sitz im Jugendforum innehaben.
- (4) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Organisation, Arbeitsweise und interne Abläufe des Jugendforums regelt, sofern diese nicht durch diese Satzung bestimmt sind.

5.14

§ 6 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Jugendforums erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendforums ein Sitzungsgeld in Höhe von fünf Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Gremien

- (1) Das Jugendforum vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Langen und hat in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht nach § 8c HGO. Weiterhin wird dem Jugendforum ein Antragsrecht eingeräumt. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse geregelt.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied der Stadtverwaltung stehen den Jugendlichen 45 Minuten vor Beginn der Ausschusssitzung für Fragen zu den Vorlagen zur Verfügung. Entsprechender Bedarf ist rechtzeitig anzumelden.
- (3) Die Fraktionen benennen Ansprechpartnerinnen und -partner für das Jugendforum.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendforums Langen vom 18.12.2018 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 12.12.2022
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 16.12.2022 im Internet bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 16.12.2022 in der Langener Zeitung.